

geltender Text

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2012 über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2012/2013

§ 1

(1) Das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve wird für das Weinwirtschaftsjahr 2012/2013, das ist gemäß § 3 Abs. 2 Z. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 der Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013, mit einer Fläche von insgesamt einhundert Hektar festgesetzt.

(2) ...

§ 3

Das für ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 85k Abs. 1 lit. b der Verordnung über die einheitliche GMO an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark als Behörde zu entrichtende Entgelt beträgt Euro 2.000,-- pro Hektar.

§ 5

(1) ...

vorgeschlagener Text

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2012 über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2012/2013 geändert wird

§ 1

(1) Das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve wird für das Weinwirtschaftsjahr 2012/2013, das ist gemäß § 3 Abs. 2 Z. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 der Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013, mit einer Fläche von insgesamt einhundert Hektar festgesetzt. Zusätzlich können Pflanzungsrechte beschränkt auf Tafeltraubenerzeugung im Ausmaß von fünfzig Hektar vergeben werden.

(2) ...

§ 3

Das für ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 85k Abs. 1 lit. b der Verordnung über die einheitliche GMO an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark als Behörde zu entrichtende Entgelt beträgt Euro 2.000,-- pro Hektar, für auf Tafeltraubenerzeugung beschränkte Pflanzungsrechte Euro 100,-- pro Hektar.

§ 5

(1) ...

(1a) Anträge auf Zuteilung von auf Tafeltraubenerzeugung eingeschränkten Pflanzungsrechten können bis längstens 15. November 2012 gestellt werden.

(2) ...

§ 6 Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 1 Abs. 1 und § 3 sowie die Einfügung des § 5 Abs. 1a durch die Novelle kundgemacht in der Grazer Zeitung, Stück tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.